



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der STOCKMEIER Chemie Dillenburg GmbH & Co.KG

Stand: 10. Februar 2025

Lagerstofferweiterung im Abteil 4 von Freilager II

Die Firma STOCKMEIER Chemie Dillenburg GmbH&Co.KG hat einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung für die Lagerstofferweiterung im Abteil 4 von Freilager II gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Einzelnen:

Lagerstofferweiterung im Abteil 4 von Freilager II (FL-II.4).

Im Abteil FL-II.4 sollen zukünftig auch Stoffe der Gefahrenklassen/-kategorien:

- „akut toxisch; Kategorie 1 und / oder
- „akut toxisch; Kategorie 2 und/oder
- „akut toxisch; Kategorie 3“

zusammen mit den bereits genehmigten „entzündbaren Flüssigkeiten“ passiv gelagert werden.

Änderung der Klasse gemäß § 2 StörfallIV i.V.m. § 3 Abs. 5b BImSchG - Änderung von unterer Klasse in obere Klasse.

Das Vorhaben soll in 66450 Hanau

Gemarkung: Hanau

Flur: 38 und 71

Flurstück: 1/1, 24/1, 36, 37/1, 37/2, 164/8, 164/16

umgesetzt werden.

Die Anlageänderung soll im 2. Quartal 2025 umgesetzt werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.3 des Anhangs 1 und Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotopie oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundes-Naturschutz-Gesetz sind nicht betroffen.
- Im Rahmen des Projektes fallen keine zusätzlichen Abfallmengen gegenüber dem bereits genehmigten Anlagenbestand an.
- Es fallen geringe Abwasserströme an.
- Wassergefährdende Stoffe werden in gesicherten Anlagen gehandhabt.
- Durch das beantragte Vorhaben entstehen keine relevanten Emissionen oder Emissionsquellen.
- Belastungen des Bodens und des Grundwassers sind durch das Vorhaben aufgrund der getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung des Eindringens von Stoffen in den Boden oder das Grundwasser nicht zu befürchten.
- Hinsichtlich des Lärmschutzes haben sich durch die geänderten Antragsunterlagen keine relevanten Änderungen ergeben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des Lärmschutzes nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.
- Durch das beantragte Vorhaben ändert sich die Klasse des Betriebsbereiches von der unteren in die obere Klasse. Der Betreiber hat im neu erstellten und von einem Sachverständigen geprüften Sicherheitsbericht nachgewiesen, dass von der Anlagenänderung keine zusätzlichen oder größeren Gefahren sowohl für Menschen als auch für die Umwelt ausgehen können.

Weitere Tatbestände, die eine Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Anlage fällt nicht unter den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie. Sie unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom **03. März 2025 (erster Tag)** bis **02. April 2025 (letzter Tag)**

beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 6.6.13, ausliegen und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag - Donnerstag 8.00 - 16.30 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit

vom **03. März 2025 (erster Tag)** bis **16. April 2025 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch per Mail an: Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de erhoben werden.

Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter Umwelt und Energie / Lärm, Luft, Strahlen / Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Erörterungstermin

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum **21. Mai 2025**

Uhrzeit **10:00 Uhr**

Ort **Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/Main**

Raum Nr. 03.06.40 im 3. OG

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle zeitnah informiert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 10.02. 2025

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung IV/F Frankfurt Umwelt

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 35.14/41-2020/1

Aktenzeichen: IV/F 43.3 - 1179/12 Gen 2022/010